



Hinweise für den Antrag auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Gesetzliche Grundlage

Die Aufsichtsbehörde soll abweichend von § 9 ArbZG bewilligen, dass Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern.

Antragsunterlagen

Allgemeine Angaben zum Unternehmen:

- kurze Darstellung des Unternehmens
- Zahl der Arbeitnehmer insgesamt
- Produktionsprogramm
- Derzeitiges Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)

Angaben zur beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit:

- Zeitpunkt des Beginns der Sonn- und Feiertagsarbeit
- Anzahl der Arbeitnehmer, die von der Sonn- und Feiertagsarbeit erfasst werden
- Benennung der betroffenen Produktionsstandorte / Betriebsbereiche / Arbeitsplätze
- Benennung der herzustellenden Produkte / Beschreibung der Herstellungsverfahren
- geplantes Schichtmodell (Schichtpläne beifügen)

Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen:

- Detaillierte Verfahrensbeschreibung mit Benennung der chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründe, die einen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit erforderlich machen
- Begründung, wieso eine Unterbrechung der Arbeit nicht zumutbar ist

Hinweise zur Antragstellung

Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung, im Regelfall wird es erforderlich sein, noch weitere Angaben und Erläuterungen zu machen oder Stellungnahmen beizubringen.

Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich Arbeitsschutz bei der örtlich zuständigen Gewerbeaufsicht einzureichen (<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de>).

Sie müssen mit einer Bearbeitungsfrist von ca. vier bis acht Wochen rechnen.